

Richtlinien betreffend die
Übergangsbestimmungen des
Vorsorgereglements der PKWAL vom 1.
Januar 2020

Offene Pensionskasse (OPK)

Angenommen am 22. Januar 2020

In Kraft getreten am 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel	1
Art. 2	Allgemeines	1
Art. 3	Ausgleich für die Senkung der Umwandlungssätze	1
Art. 4	Ausgleich für den neuen Sparplan	2
Art. 5	Entwicklung der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen	3
Art. 6	Besondere Vorkommnisse – Anfechtung der zu Grunde liegenden Werte	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Richtlinie betreffend die Gewährung von Garantien

Art. 1 Ziel

1. Diese Richtlinie bezweckt, die Anwendung der in Artikel 47 und 48 des ab 1. Januar 2020 gültigen Vorsorgereglements der offenen Pensionskasse OPK (nachfolgend: «die Kasse») vorgesehenen Übergangsbestimmungen zu regeln.

Art. 2 Allgemeines

1. Die verschiedenen, in diesem Dokument beschriebenen Garantien betreffen den Versichertenkreis der Eintrittsgeneration: dieser besteht aus den aktiven Versicherten, die der PKWAL bereits am 31. August 2018 (1. September 2018 für das Lehrpersonal) angeschlossen waren, und zum Zeitpunkt der strukturellen Reform der PKWAL (31. Dezember 2019) das Referenzrücktrittsalter ihrer Kategorie gemäss dem am 31. Dezember 2019 gültigen Vorsorgereglement noch nicht erreicht haben.
2. Die verschiedenen, in diesem Dokument beschriebenen Garantien sind in Artikel 47 und 48 des Vorsorgereglements der Kasse beschrieben. Es handelt sich, für die Begünstigten, um:
 - a. Den Ausgleich für die Senkung des Umwandlungssatzes gemäss Artikel 47, Absatz 2.
 - b. Den Ausgleich für den neuen Sparplan gemäss Artikel 48, Absatz 2.
3. Der Ausgleich wird nur im Umfang gewährt, in dem seine Finanzierung durch den Arbeitgeber gesichert ist.
4. Die aufgrund des Ausgleiches anfallenden Kosten zulasten der Arbeitgeber werden durch den Experten für die bei der Kasse am 31. Dezember 2019 versicherten Personen bestimmt, die sich am 1. Januar 2020 weiterhin im Status des aktiven Versicherten befinden. Im Fall eines Wechsels des Arbeitgebers zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem 1. Januar 2020 gehen die mit den Garantien verbundenen Kosten zulasten des früheren Arbeitgebers. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten, sofern die Finanzierung gewährleistet ist.
5. Die Berechnungsmethode des Ausgleiches ist nicht Bestandteil dieses Dokuments und wird durch den Experten in einem separaten Dokument beschrieben.

Art. 3 Ausgleich für die Senkung der Umwandlungssätze

1. Versicherte, die der Eintrittsgeneration angehören, haben den Anspruch auf eine zusätzliche Kapitalgutschrift, um die durch den neuen Vorsorgeplan ab 1. Januar 2020 eingeführte Senkung der Umwandlungssätze auszugleichen.
2. Die zusätzliche Gutschrift wird den Versicherten gewährt, deren Kürzung der auf das Referenzrücktrittsalter projizierten und auf den Sparbeiträgen des am 31. Dezember 2019 gültigen Vorsorgereglements basierenden Altersrente höher als 7.5% ausfallen könnte. Der Betrag wird durch den Experten berechnet, basierend auf den Informationen per 31. Dezember 2019.

3. Die zusätzliche Gutschrift wird nicht gewährt, wenn die projizierte Altersrente gemäss dem am 1. Januar 2020 gültigen Vorsorgereglement höher ausfällt, als gemäss dem am 31. Dezember 2019 gültigen Vorsorgereglement und den Umwandlungssätzen des am 1. Januar 2020 gültigen Vorsorgereglements.
4. Die zusätzliche Gutschrift wird dem Sparkapital des Versicherten in monatlichen Raten bis zu dem Referenzrücktrittsalter gemäss des am 31. Dezember 2019 gültigen Vorsorgereglements gutgeschrieben.
5. Die monatlichen Gutschriften entsprechen 1/12 einer jährlichen Zeitrente, deren Barwert der durch den Experten am 1. Januar 2020 errechneten, zusätzlichen Gutschrift entspricht. Sie bringen während der Rechnungsperiode, in der sie gutgeschrieben wurden, keinen Zins.
6. Die monatlichen Gutschriften werden unabhängig von zukünftigen Änderungen des monatlichen massgeblichen beitragspflichtigen Gehalts zugewiesen.
7. Im Fall einer Änderung der Kategorie werden die monatlichen Gutschriften nicht an das neue Referenzrücktrittsalter angepasst.
8. Der Anspruch auf monatliche Gutschriften bleibt beim Wechsel des Arbeitsverhältnisses zwischen zwei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern bestehen. Der Anspruch bleibt nur dann bestehen, wenn der Versicherte keine Freizügigkeitsleistung beanspruchen kann (Änderung der Vorsorgebeziehung ohne Unterbrechung, unter Berücksichtigung der zeitlichen Konnexität gemäss Anhang 5 des Vorsorgereglements).
9. Im Fall von teilweiser oder vollständiger Invalidität werden die monatlichen Gutschriften auf den inaktiven Teil der Versicherung übertragen, pro rata zum von der Invalidität betroffenen beitragspflichtigen Gehalt. Im Fall einer späteren Erhöhung des beitragspflichtigen Gehalts des aktiven Teils werden die monatlichen Gutschriften im Ausmass der Reduzierung des inaktiven Teils der Versicherung angehoben.
10. Im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Rentenanspruch, im Fall des Ablebens sowie im Fall einer teilweisen oder vorzeitigen Pensionierung werden die zukünftigen Gutschriften nicht dem Sparkonto des Versicherten zugewiesen, sondern führen zu einer entsprechenden Auflösung der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen. Die Kasse führt ein internes Konto, das die auf der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen realisierten Gewinne/Verluste festhält.
11. Der zur Finanzierung der Kompensation für die Senkung der Umwandlungssätze benötigte Betrag wird durch den Experten bestimmt und geht zulasten des Arbeitgebers. Eine Rückstellung wird durch die PKWAL gebildet.

Art. 4 Ausgleich für den neuen Sparplan

1. Versicherte, die der Eintrittsgeneration angehören, haben den Anspruch auf eine zusätzliche teilweise Kompensation in Form einer Kapitalgutschrift, um die Senkung des Sparkapitals beim Übergang zum neuen, ab 1. Januar 2020 gültigen Vorsorgeplan auszugleichen.

2. Die zusätzliche Gutschrift wird den Versicherten gewährt, die eine Senkung des auf das Referenzrücktrittsalter gemäss dem am 31. Dezember 2019 geltenden Vorsorgereglement projizierten Sparkapitals erfahren. Berücksichtigt werden die Anschlussdauer des Versicherten am 1. Januar 2020 und die mögliche Gesamtversicherungsdauer. Der Betrag wird durch den Experten berechnet, basierend auf den Informationen per 31. Dezember 2019.
3. Die zusätzliche Gutschrift wird dem Sparkapital des Versicherten in monatlichen Raten bis zu dem Referenzrücktrittsalter gemäss des am 31. Dezember 2019 gültigen Vorsorgereglements gutgeschrieben.
4. Die monatlichen Gutschriften entsprechen 1/12 einer jährlichen Zeitrente, deren Barwert der durch den Experten am 1. Januar 2020 errechneten, zusätzlichen Gutschrift entspricht. Sie bringen während der Rechnungsperiode, in der sie gutgeschrieben wurden, keinen Zins.
5. Die monatlichen Gutschriften werden unabhängig von zukünftigen Änderungen des monatlichen massgeblichen beitragspflichtigen Gehalts zugewiesen.
6. Im Fall einer Änderung der Kategorie werden die monatlichen Gutschriften nicht an das neue Referenzrücktrittsalter angepasst.
7. Der Anspruch auf monatliche Gutschriften bleibt beim Wechsel des Arbeitsverhältnisses zwischen zwei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern bestehen. Der Anspruch bleibt nur dann bestehen, wenn der Versicherte keine Freizügigkeitsleistung beanspruchen kann (Änderung der Vorsorgebeziehung ohne Unterbrechung, unter Berücksichtigung der zeitlichen Konnexität gemäss Anhang 5 des Vorsorgereglements).
8. Im Fall von teilweiser oder vollständiger Invalidität werden die monatlichen Gutschriften auf den inaktiven Teil der Versicherung übertragen, pro rata zum von der Invalidität betroffenen beitragspflichtigen Gehalt. Im Fall einer späteren Erhöhung des beitragspflichtigen Gehalts des aktiven Teils werden die monatlichen Gutschriften im Ausmass der Reduzierung des inaktiven Teils der Versicherung angehoben.
9. Im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Rentenanspruch, im Fall des Ablebens sowie im Fall einer teilweisen oder vorzeitigen Pensionierung werden die zukünftigen Gutschriften nicht dem Sparkonto des Versicherten zugewiesen, sondern führen zu einer entsprechenden Auflösung der Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen. Die Kasse führt ein internes Konto, das die auf den Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen realisierten Gewinne/Verluste festhält.
10. Der zur Finanzierung des Ausgleiches für den neuen Sparplan benötigte Betrag wird durch den Experten bestimmt und geht zulasten des Arbeitgebers. Eine Rückstellung wird durch die PKWAL gebildet.

Art. 5 Entwicklung der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen

1. Der Vorstand kontrolliert die Entwicklung der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen mittels des Kontos für Gewinne/Verluste.

Art. 6 Besondere Vorkommnisse – Anfechtung der zu Grunde liegenden Werte

1. Vorkommnisse, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Richtlinien vorgesehen sind, fallen in die Kompetenz des Vorstands.
2. Die Direktion ist zuständig dafür, auf Einsprachen einzugehen, die von Versicherten oder Arbeitgebern vorgebracht werden betreffend die Werte, aufgrund derer die diversen Garantien durch den Experten bestimmt worden sind.

Art. 7 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Richtlinie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Sie wird dem Kontrollorgan, der BVG-Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht.

Der Vorstand der OPK

Sitten, den 22. Januar 2020